



Formalitäten bei Krankheit, Schulbefreiung und Beurlaubung von Schülern

1. Entschuldigung bei Krankheit

Geben Sie uns bitte immer am ersten Tag der Erkrankung bis **spätestens 7.50 Uhr** über den Schulmanager Nachricht. Bitte weisen Sie in der Kommentarzeile darauf hin, wenn **meldepflichtige Infektionskrankheiten** vorliegen oder Ihr Kind das **offene Ganztagsangebot** besucht! Wenn Sie bereits voraussichtlich wissen, dass die Erkrankung **mehrere Tage** andauern wird, geben Sie bitte **die Zeitspanne** an. Ist dies nicht absehbar, müssen Sie die Krankmeldung **täglich erneut** vornehmen.

Tägliche Anrufe während der Dauer der Erkrankung sind nicht erforderlich.

Ist ein Schüler der 5. bis 9. Jahrgangsstufe nicht bis 8.00 Uhr entschuldigt, wird die Schule sofort die Erziehungsberechtigten anrufen, um den Verbleib des Schülers/der Schülerin zu klären. Falls dies nicht möglich ist, ist die Schule zum Wohle Ihres Kindes gehalten, die Polizei zu informieren. Daher ist es wichtig, das Sekretariat zu informieren, wenn sich Ihre Telefonnummer ändert.

Ein ärztliches Attest ist erst bei einer Erkrankung von **mehr als 10 Unterrichtstagen** nötig oder falls **(ab der 10. Jahrgangsstufe)** ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt wird.

Wichtige Hinweise: Für den Fall, dass die Schule nicht über die Erkrankung informiert wird, werden angekündigte Leistungsnachweise, die während der Abwesenheit des Schülers/der Schülerin durchgeführt wurden, mit der Note 6 bewertet (§ 26 (4) GSO).

Krank gemeldete Schüler dürfen am betreffenden Tag **nicht** an Leistungsnachweisen teilnehmen (Beispiel: Ein Schüler bleibt morgens zu Hause, kommt zur 4. Stunde um eine Schulaufgabe mitzuschreiben: nicht zulässig!)

2. Befreiung

Befreiungen aus dem Unterricht sind nur in dringenden, unvorhersehbaren Fällen möglich, (z.B. plötzliche Erkrankung). Der Schüler/die Schülerin meldet sich im Sekretariat. Nicht volljährige Schüler/innen dürfen nur nach Hause entlassen werden, wenn einer der Erziehungsberechtigten durch das Sekretariat vorher telefonisch verständigt werden konnte. Ist dies nicht möglich oder geben die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nicht, bleibt der Schüler/die Schülerin bis zum Ende des normalen Unterrichts im Sanitätsraum.

3. Beurlaubung

Einzelbeurlaubungen können nur aus zwingenden Gründen ausgesprochen werden, etwa Wohnungswechsel, wichtige Gründe im engen Familienkreis, nicht verschiebbare Arztbesuche, Führerscheinprüfung oder Ähnliches. Hierzu ist ein **schriftlicher Antrag auf Unterrichtsbefreiung** (Formular „Antrag auf Unterrichtsbefreiung“ - Download auf unserer Homepage unter Service / Formulare -, in Papierform im Wandhalter vor Zimmer 230) so frühzeitig wie möglich, spätestens zwei Tage vorher, im Sekretariat einzureichen oder über den Schulmanager / Beurlaubung zu beantragen.

Bitte wirken Sie zum schulischen Wohl Ihrer Kinder darauf hin, dass Arzttermine nicht in die Unterrichtszeit gelegt werden.

Reise- oder Urlaubstermine der Erziehungsberechtigten sind keine Gründe, die eine Beurlaubung möglich machen. Gleiches gilt für private Studien- und Besichtigungsfahrten sowie zum Besuch von Sprachschulen im Ausland.

gez. OStD Dr. Kleinöder
Schulleiter